

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen

Vom 23. März 2018

Auf der Grundlage der „Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Anwendung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ in der Fassung vom 18. September 2009 erlässt das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz die folgenden Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen. Damit sollen ehrenamtlich tätige Jugendleiterinnen und Jugendleiter für ihre vielfältigen Aufgaben legitimiert, gestärkt und unterstützt werden.

Grundlegendes

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Regel ehrenamtlich bei freien oder öffentlichen Trägern tätig. Zur Sicherung fachlicher Mindeststandards bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten sie eine Ausbildung.

1. Ausbildung

1.1 Stufen der Ausbildung

Die Ausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern erfolgt in zwei Stufen, G (Grundausbildung) und L (Leiterinnen und Leiter der Grundausbildung). Die Stufe wird auf der Jugendleitercard durch eine Anfügung im Feld Bundesland (Sachsen G oder Sachsen L) vermerkt.

1.2 Ausbildung der Stufe G (Grundausbildung)

Die Ausbildung der Stufe G beinhaltet die Grundausbildung. Sie ist Voraussetzung für die Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter. Die Grundausbildung muss insgesamt mindestens 44 Bildungseinheiten à 45 Minuten umfassen und die Mindestzahl an Bildungseinheiten der Module A bis F nach Nummer 1.3 beinhalten.

Zur Erreichung des Mindestgesamtumfanges der Grundausbildung (44 Bildungseinheiten) können über die Mindestzahl der Bildungseinheiten der Module A bis F hinaus trägerspezifische Inhalte gewählt werden.

Der Träger, bei dem der junge Mensch ehrenamtlich aktiv ist, kann festlegen, dass für Inhaberinnen und Inhaber eines pädagogischen oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulabschlusses sowie für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher der Mindestumfang der Ausbildung zehn Bildungs-

einheiten beträgt. Dabei müssen mindestens zwei Bildungseinheiten „Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung“ zu Inhalten des Moduls B (Recht) absolviert werden. Die weiteren Inhalte können entweder die nach Nummer 1.3 genannten oder andere für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wichtige trägerspezifische Schwerpunkte sein.

1.3 Ausbildungsinhalte der Stufe G

Die Grundausbildung umfasst nachfolgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Modul A: Pädagogik
10 bis 12 Bildungseinheiten
 - Motivation, Rolle und Kompetenzen von Jugendleiterinnen und Jugendleitern
 - Gruppenpädagogik
 - Konfliktmanagement
 - Rhetorik
 - Methoden der Gruppenarbeit
 - Reflexion und Feedback
- Modul B: Recht
6 bis 8 Bildungseinheiten
 - Grundbegriffe
 - Aufsichtspflicht
 - Haftung und Versicherung
 - Jugendschutz und Sexualstrafrecht
 - Datenschutz
 - Umgang mit Medien und rechtliche Bestimmungen
- Modul C: Organisation und Finanzen
4 bis 6 Bildungseinheiten
 - Projektmanagement
 - Umgang mit finanziellen Mitteln in der Gruppenarbeit
 - Strukturen der Jugendhilfe in Sachsen
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Modul D: Erste Hilfe
12 Bildungseinheiten
 - 9 Bildungseinheiten „Grundausbildung Erste Hilfe“: Diese neun Bildungseinheiten der „Grundausbildung Erste Hilfe“ können extern absolviert werden. Die Ausbildung erfolgt durch zertifizierte Fachreferentinnen oder Fachreferenten nach den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH). Dies ist bei der Beantragung der Jugendleitercard nach Nummer 2.1 nachzuweisen.
 - 3 Bildungseinheiten „Erste Hilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“: Diese drei Bildungseinheiten sind Bestandteil der Juleica-G-Ausbildung und werden vor-

- rangig durch dafür qualifizierte Inhaberinnen oder Inhaber der Juleica Stufe L¹ oder durch zertifizierte Fachreferentinnen oder Fachreferenten vermittelt.
- Modul E: Kindeswohl
3 bis 5 Bildungseinheiten
 - rechtliche Bestimmungen
 - Grundrechte und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
 - Umgang mit Grenzen
 - Kindeswohlgefährdung: Erkennen – Einschätzen – Handeln
 - Modul F: Demokratiebildung
6 bis 8 Bildungseinheiten
 - Verfassung und Menschenrechte
 - Vielfalt und Toleranz
 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - Umgang mit Extremismus

- fachliche Kompetenz
Ausbildungsinhalte prägnant aufarbeiten und anschaulich vermitteln, insbesondere auch nach Absolvieren der Stufe G beziehungsweise des entsprechend letzten Aufbauseminars eingetretene Neuerungen bei:
 - Pädagogik
 - Recht
 - Organisation und Finanzen
 - Kindeswohl
 - Demokratiebildung.
- Methodenkompetenz
 - eigene Ausbildungen systematisieren und planen
 - Lernprozesse organisieren und gestalten
 - Methoden der Gruppenarbeit situationsgerecht einsetzen.

1.4 Ausbildung der Stufe L (Leiterinnen und Leiter)

Die Ausbildung der Stufe L baut auf der Grundausbildung (Stufe G) auf. Sie wird vom Kinder- und Jugendring Sachsen e. V. durchgeführt. Inhaberinnen und Inhaber der Juleica Stufe L sollen nach dieser Ausbildung in der Lage sein, Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Stufe G eigenständig auszubilden und in ihrer Arbeit zu begleiten.

- Voraussetzungen für die Ausbildung der Stufe L sind:
- eine mindestens einjährige Praxis im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe,
 - die Empfehlung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie
 - das Vorliegen der Stufe G oder eines pädagogischen Hochschulabschlusses.

1.5 Ausbildungsinhalte der Stufe L

Die Ausbildung der Stufe L orientiert sich an den Inhalten (Module A bis F) der Grundausbildung. Sie vermittelt ein vertieftes Wissen zu den unter Nummer 1.3 aufgeführten Themen sowie umfassende Methodenkenntnisse zur außerschulischen Jugendbildung und bietet somit Impulse, um ein individuell stimmiges Arbeitskonzept für eigene Juleica-G-Ausbildungen zu entwickeln. Im Gesamtumfang von 40 Bildungseinheiten à 45 Minuten werden vermittelt:

- Selbstkompetenz
 - die eigene Motivation und Haltung kennen
 - die eigene Rolle klären
 - die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten kennen und weiterentwickeln
 - den eigenen Ausbildungsstil schärfen
- soziale Kompetenz
 - angemessen kommunizieren
 - mit Schwierigkeiten und Konflikten konstruktiv umgehen
 - Gruppen verstehen und leiten
 - Ressourcen der Jugendleiterinnen und Jugendleiter erkennen und stärken

Optional kann im Rahmen der Juleica-L-Ausbildung sowie in der Juleica-L-Weiterbildung zudem eine Zusatzqualifikation erworben werden, um in Juleica-G-Ausbildungen das Modul „Erste Hilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ eigenständig vermitteln zu können. Dieser Ausbildungsblock wird durch zertifizierte Fachreferentinnen oder Fachreferenten nach den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) begleitet. Voraussetzung für den erstmaligen Erwerb der Zusatzqualifikation „Vermittlung von Erster Hilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ bei Juleica-L ist das Absolvieren eines Erste-Hilfe-Grundkurses oder -Trainings entsprechend den Vorgaben der BAGEH, welcher/s nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

1.6 Weitere Ausbildungsbestimmungen

Die Teilung einer Ausbildung beziehungsweise eines Aufbauseminars auf mehrere Termine ist möglich, wobei pro Termin mindestens vier Bildungseinheiten erbracht werden müssen und die gesamte Ausbildung einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten darf. Der Ausbildungsteil „Grundausbildung Erste Hilfe“ bleibt hierbei außer Betracht. Dieser darf zum Zeitpunkt der Juleica-Ausbildung nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Die Ausbildung der Stufe G erfolgt durch Inhaberinnen oder Inhaber der Stufe L. Für einzelne Themen können Fachreferentinnen oder Fachreferenten mit einer entsprechenden beruflichen oder staatlich anerkannten zusätzlichen Qualifikation eingesetzt werden. Fachreferentinnen oder Fachreferenten für die Grundausbildung Erste Hilfe müssen entsprechend der Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) zur Ausbildung für Erste Hilfe berechtigt sein.

Die Ausbildungsträger stellen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach erfolgreicher Teilnahme einen Ausbildungsnachweis aus, welcher unter anderem den Namen der Teilnehmenden, das Datum der Ausbildung und den Veranstaltungsort, die Ausbildungsinhalte und deren Umfang (in Bildungseinheiten à 45 Minuten) sowie den Namen der Referentinnen und Referenten und deren Qualifikation enthält. Dieser Nachweis ist von der Ausbildungsleiterin beziehungsweise dem Ausbildungsleiter (Stufe L) zu unterzeichnen.

¹ Die Qualifizierung zur Ausbilderin beziehungsweise zum Ausbilder für „Erste Hilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ kann im Rahmen der Juleica-L-Aus- oder -Weiterbildung absolviert werden. Sie umfasst acht Bildungseinheiten und erfolgt durch zertifizierte Fachreferentinnen oder Fachreferenten. Siehe hierzu Nummer 1.5.

2. Antragsverfahren für die Jugendleitercard

2.1 Beantragung

Nach erfolgreicher Ausbildung der Stufe G oder der Stufe L kann zum Nachweis ihrer Qualifikation eine bundesweit einheitlich gestaltete Jugendleitercard beantragt werden. Die Beantragung erfolgt durch die Jugendleiterin beziehungsweise den Jugendleiter in einem Online-Verfahren über www.juleica-antrag.de und bedarf in jedem Fall der Mitwirkung des Trägers, bei dem die Jugendleiterin beziehungsweise der Jugendleiter ehrenamtlich aktiv ist. Das Verfahren ist im „Juleica-ABC“ des Kinder- und Jugendring Sachsen e. V. beschrieben und kann auf dessen Internetpräsenz heruntergeladen werden.

2.2 Prüfung der Anträge

Im Rahmen des Online-Antragsverfahrens auf Erteilung einer Jugendleitercard wird das Vorliegen folgender Voraussetzungen geprüft:

1. Die angehende Jugendleiterin beziehungsweise der angehende Jugendleiter ist bei dem Träger, der den Antrag bestätigt, ehrenamtlich aktiv. In der Regel ist eine dauerhafte Bindung an den Träger gegeben oder vorgesehen.
2. Die angehende Jugendleiterin beziehungsweise der angehende Jugendleiter ist für eine Tätigkeit als Jugendleiterin/Jugendleiter im Sinne des § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, persönlich geeignet. Die persönliche Eignung setzt in der Regel ein Mindestalter von 16 Jahren voraus. Bei nicht volljährigen Antragstellerinnen oder Antragstellern ist das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung zur Tätigkeit als Jugendleiterin oder Jugendleiter der Personensorgeberechtigten Voraussetzung für die Antragstellung.
3. Die angehende Jugendleiterin beziehungsweise der angehende Jugendleiter hat eine „Grundausbildung Erste Hilfe“ entsprechend Nummer 1.3 absolviert.
4. Die angehende Jugendleiterin beziehungsweise der angehende Jugendleiter hat eine Juleica-Ausbildung erfolgreich absolviert.²

Indem der Träger, bei dem die Jugendleiterin beziehungsweise der Jugendleiter aktiv ist, den Antrag im Online-Verfahren genehmigt, bestätigt er die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Nummern 1 bis 4.

Jugendleiterinnen und Jugendleiter beschäftigende Träger vereinbaren mit ihrer Juleica-Zentralstelle, dass Anträge nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen elektronisch bestätigt werden.

Das Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 4 prüft zudem die zuständige Juleica-Zentralstelle. Dazu senden Träger, die für ihre Jugendleiterinnen und Jugendleiter eine Juleica beantragen, im Anschluss an die Ausbildung an ihre zuständige Stelle postalisch, per Fax oder per E-Mail folgende Angaben:

- Ort, Ausbildungsträger und Termine der Ausbildung
- Namen der Teilnehmenden

- Ausbildungsinhalte und deren Umfang (in Bildungseinheiten à 45 Minuten)
- Namen der Inhaberinnen und Inhaber der Stufe L.

2.3 Zuständige Stellen (Zentralstellen)

Für alle Landesverbände sowie deren regionalen und lokalen Untergliederungen ist dies der Kinder- und Jugendring Sachsen e. V. (KJRS).

Für alle Träger ohne Landesverband ist der jeweilige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) zuständig. Das Jugendamt kann gegebenenfalls diese Funktion an einen in der Gebietskörperschaft agierenden Träger (zum Beispiel den Jugendring) übertragen.

Zuständige Stelle für die Ausstellung der Jugendleitercard der Stufe L ist der KJRS.

Die zuständigen Stellen werden bei dem Online-Verfahren zur Beantragung über www.juleica-antrag.de als öffentliche Träger bezeichnet.

2.4 Entzug und Ablauf der Jugendleitercard

Die Jugendleitercard kann entzogen werden, wenn grobe Regelverstöße in der Tätigkeit als Jugendleiterin beziehungsweise Jugendleiter vorliegen. Zum Entzug sind berechtigt:

- der Träger, über den die Jugendleitercard beantragt und ausgereicht wurde,
- die Zentralstellen auf regionaler Ebene (Jugendämter oder für Juleica regional zuständige Träger der freien Jugendhilfe) und auf Landesebene (KJRS).

Entzogene und abgelaufene Jugendleitercards sind zu vernichten.

3. Weitere Bestimmungen

3.1 Gültigkeit und Neuausstellung

Jugendleitercards gelten drei Jahre ab Datum der Ausstellung. Das Gültigkeitsdatum der Karte darf maximal vier Jahre nach Beginn der für die Ausstellung notwendigen Ausbildung liegen. Die neun Bildungseinheiten umfassende „Grundausbildung Erste Hilfe“ bleibt hierbei außer Betracht. Bei Ablauf der Gültigkeit kann eine neue Jugendleitercard beantragt werden. Voraussetzung für die Beantragung einer neuen Jugendleitercard ist die Teilnahme an einem Aufbauseminar. Die Beantragung der Verlängerung muss bis maximal sechs Monate nach Ablauf der Gültigkeit erfolgen.

3.2 Aufbauseminar der Stufe G

Ein Aufbauseminar der Stufe G muss einen Mindestumfang von zehn Bildungseinheiten à 45 Minuten, davon mindestens zwei Bildungseinheiten „Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung“ zu Inhalten des Moduls B (Recht), haben. Diese Inhalte müssen die für Jugendleiterinnen und Jugendleiter relevanten rechtlichen Änderungen der letzten vier Jahre umfassen. Es ist möglich diese in den Kontext anderer Inhalte des

² Ist eine Jugendleiterin oder ein Jugendleiter bei einem sächsischen Träger aktiv und aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an einer Juleica-Ausbildung bei einem Träger, der in einem anderen Bundesland ansässig ist, dort zur Beantragung der Jugendleitercard berechtigt, so wird dies dem erfolgreichen Absolvieren einer Ausbildung der Stufe G im Freistaat Sachsen gleichgestellt.

Aufbauseminars zu stellen. Weitere Inhalte können entweder die nach Nummer 1.3 genannten oder andere für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wichtige verbandsspezifische Themen sein.

3.3 Aufbauseminar der Stufe L

Ein Aufbauseminar der Stufe L muss einen Mindestumfang von zehn Bildungseinheiten à 45 Minuten haben, davon mindestens zwei Bildungseinheiten „Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung“ zu Rechtsfragen. Diese Inhalte müssen die für Jugendleiterinnen und Jugendleiter relevanten rechtlichen Änderungen der letzten vier Jahre umfassen. Es ist möglich, diese in den Kontext anderer Inhalte des Aufbauseminars zu stellen. Weitere Inhalte können entweder die nach Nummer 1.5 genannten oder andere für Jugendleiterinnen und Jugendleiter wichtige Inhalte sein. Insbesondere zur Ausbildung der Stufe L und Aufbauseminar der Stufe L besteht ein Weisungsvorbehalt der obersten Landesjugendbehörde gegenüber der Landeszentralstelle.

Die Zusatzqualifikation „Vermittlung von Erster Hilfe für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ für Juleica-L-Inhaberinnen und -Inhaber ist drei Jahre gültig. Zum erneuten Erwerb ist entweder im Rahmen der Juleica-L-Aufbauseminare ein spezieller Teil „Erste Hilfe“ im Umfang von zwei Bildungseinheiten oder ein Erste-Hilfe-Training entsprechend den Vorgaben der BAGEH zu absolvieren.

3.4 Fortbildung

Jugendleiterinnen und Jugendleiter sind verpflichtet, sich fortlaufend über Änderungen von relevanten Rechtsgrundlagen, Förderrichtlinien und Ähnlichem zu informieren.

4. Förderung der Ausbildung, der Jugendleitercard und des ehrenamtlichen Engagements

4.1 Förderung der Ausbildung der Stufe G und L

Eine Förderung der Ausbildungen der überörtlichen beziehungsweise landesweiten Träger zur Stufe G sowie der Ausbil-

dung zur Stufe L kann über die FRL überörtlicher Bedarf vom 6. April 2010 (SächsABl. S. 591), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S. 422), in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Die Förderung der Ausbildungen der örtlichen Träger erfolgt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4.2 Förderung der Ausstellung der Jugendleitercard

Die Finanzierung der Herstellung/Ausstellung der Jugendleitercard erfolgt durch das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz/Landesjugendamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Die diesbezüglichen Rechnungen gehen im Rahmen des Online-Verfahrens nach der Versendung vom Hersteller direkt an das Landesjugendamt. Das Landesjugendamt prüft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen durch Abgleich der darauf enthaltenen Angaben mit den Angaben im Online-System. Träger, die für ihre Jugendleiterinnen und Jugendleiter Jugendleitercards erhalten haben, bestätigen den Erhalt pro Lieferung per Mail gegenüber dem Landesjugendamt.

4.3 Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Mit Erhalt der Juleica kann die Sächsische Ehrenamtskarte beantragt werden.

Auch ist es möglich, Sonderurlaub entsprechend dem Sonderurlaubsgesetz vom 27. August 1991 (SächsGVBl. S. 323), das durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu beantragen.

5. Bekanntmachung

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz – Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 11. Februar 2013 (SächsABl. S. 238).

Dresden, den 23. März 2018

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch